

Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH 85)



Quelle: Leistungstabelle des Bundesministers des Inneren vom 17.09.1985, sowie andere Leistungsverzeichnisse, mit Gegenüberstellung der Leistungen GebüH - GOÄ (in der geänderten Fassung vom 18.07.1988)

Bitte beachten:

Der Heilpraktiker übt seinen Beruf eigenverantwortlich aus und zählt zu den freien Berufen im Sinne des § 18 EStG. Die Tätigkeit des Heilpraktikers beruht auf einem zum bürgerlichen Recht gehörenden Dienstvertrag mit dem Patienten. Der Vertrag ist laut § 145 BGB nicht an eine Form gebunden und kann auch ohne ausdrückliche Vereinbarung durch schlüssige Handlungen zustande kommen. Der Heilpraktiker schließt mit dem Patienten einen Dienstvertrag (§§ 611-630 BGB), der ihn zur Leistung der versprochenen Dienste, wie Bemühen um Heilung oder Linderung einer Krankheit im gegenseitigen Einverständnis, den Patienten zur Gewährung einer Vergütung verpflichtet. Nach § 611 BGB ist die Höhe der Vergütung der freien Vereinbarung zwischen Heilpraktiker und Patient überlassen. Wenn beim Zustandekommen des Behandlungsvertrages über eine Vergütung nicht gesprochen wurde, so gilt sie nach § 612 BGB als vereinbart. Ist in Ermangelung einer Taxe die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen (§ 612 Abs.2). Die Höhe der üblichen Vergütung resultiert aus den Bestimmungen der Leistung nach billigem Ermessen (§ 315). Die Gewährung der Vergütung ist nicht von einem Heilerfolg abhängig, es besteht jedoch für den Heilpraktiker die Verpflichtung zu einer gewissenhaften Behandlung unter Beachtung der Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht. Der Heilpraktiker ist grundsätzlich verpflichtet, die Höhe seines Honorars, je nach Art und Umfang der erbrachten Leistung, nach billigem Ermessen differenziert zu bestimmen.

Nr.	Leistungsübersicht	Euro	Beihilfe- fähiger Betrag bis zu ... Euro
1 - 10 Allgemeine Leistungen			
1	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	12,30 bis 20,50	12,30
2	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie	15,40 bis 41,00	15,40
3	Kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung pro Inanspruchnahme des Heilpraktikers	bis 4,50	3,20
4	Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer, gegebenenfalls einschließlich einer Untersuchung Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 4 wird nur als alleinige Leistung von der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe erstattet.	16,40 bis 22,00	16,40
5	Beratung, auch mittels Fernsprecher, gegebenenfalls einschließlich einer kurzen Untersuchung Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 5 wird nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung von der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe erstattet.	8,20 bis 20,50	8,20
6	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch außerhalb der Sprechstundenzeit	17,00 bis 24,50	14,80
7	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	19,50 bis 28,50	19,50
8	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch sonn- und feiertags	15,40	15,40

	Anmerkung: Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Ziff. 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeit stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.	bis 27,00	
9 Hausbesuch, einschließlich Beratung			
9.1	bei Tag	21,50 bis 29,50	21,50
9.2	in dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	24,00 bis 32,00	24,00
9.3	bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen	27,50 bis 36,50	27,50
10 Nebengebühren für Hausbesuche			
Wenn der Heilpraktiker außerhalb seiner Praxis tätig sein muss, so hat er Anspruch auf Entschädigung für den Zeitaufwand während seiner Abwesenheit oder für den zurückgelegten Weg. Liegt der Ort bis zu 2 Kilometer von der Praxis entfernt, dann beträgt das Wegegeld:			
10.1	für jede angefangene Stunde bei Tag	bis zu 5,50	0,00
10.2	für jede angefangene Stunde bei Nacht	bis zu 10,50	0,00
Das Wegegeld wird ersetzt bei einer Entfernung von 2 bis 25 Kilometern:			
10.3	durch Erstattung der Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel		
10.4	durch besondere Vereinbarung mit dem Patienten, wie Gestellung eines Transportmittels. Hierbei besteht nur Anspruch auf Vergütung der Zeitversäumnis.		
Bei Benutzung des eigenen Fahrzeuges für den zurückgelegten Kilometer:			
10.5	bei Tag	bis 1,25	0,00
10.6	bei Nacht	bis 2,50	0,00
10.7	Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden Anmerkung: Die Wegekilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet. Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.	bis 0,25 / km	0,00
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden dauert, so kann der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Anrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand pro Stunde Reisezeit berechnen. Der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.	10,50 bis 20,50	0,00
11 Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen			
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse des Patienten	3,60 bis 15,50	3,60
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A 4 engzeilig maschinengeschrieben)	10,30 bis 20,50	10,30
11.3	Individuell angefertigter schriftlicher Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen Anmerkung: Die Vervollständigung vorgefertigter Diätpläne ist nicht berechnungsfähig.	10,50 bis 26,00	9,40

12 Chemisch-physikalische Untersuchungen			
12.1	Harnuntersuchung qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich Anmerkung: Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des pH-Wertes und des spezifischen Gewichtes ist nicht berechnungsfähig.	bis 3,10	3,10
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, z.B. Zucker usw.)	bis 4,60	4,60
12.4	Harnuntersuchung, nur sediment	bis 4,60	4,60
12.5	Carzinochrom-Reaktion (CCR)	bis 17,90	17,90
12.7	Blutstatus (nicht neben Ziff. 12.9, 12.10, 12.11)	bis 18,00	12,10
12.8	Blutzuckerbestimmung	bis 8,00	2,70
12.9	Hämoglobinbestimmung	bis 5,50	4,10
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutausstriches	bis 7,70	7,70
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten	bis 5,50	A 4,10 B 1,40
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschließlich Blutentnahme	bis 6,00	4,10
12.13	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung	bis 9,50	6,70
12.14	Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang (z.B. Enzymdiagnostik, Nierenchemie, Blutserumchemie, Stuhlchemie, Elektrolyse, Elektrophorese, Fermentchemie, pro Einzeluntersuchung)	bis 10,50	8,10
12.15	Kristallographie, Photometrie, pro Einzeluntersuchung	bis 10,50	5,40
13 Sonstige Untersuchungen			
13.1	Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, z.B. pH-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Bremer, Enderlein usw. Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.	10,50 bis 31,00	8,10
14 Spezielle Untersuchungen			
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes	5,20 bis 10,50	5,20
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechnet werden. Leistungen nach Ziffer 14.1 und 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.	5,20 bis 10,50	5,20
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read	5,20 bis 8,00	5,20
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung	10,30 bis 26,00	10,30
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	10,50 bis 20,50	8,00
14.6	Elektrokardiogramm mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm	26,00 bis 51,50	26,00

14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	20,50 bis 31,00	A 16,00 B 20,50
14.8	Oszillogramm-Methoden	5,20 bis 25,50	5,20
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen Anmerkung: nicht neben Ziffer 1 oder 4 berechenbar.	10,50 bis 25,50	9,80
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zu peripheren Venendruck- und/oder Strömungsmessung	bis 11,30	11,30
15 Photoaufnahmen nicht beihilfefähig: nach § 4 Abs. 3 GOÄ nicht gesondert berechenbar, da Kosten mit der Gebühr der Grundleistung abgegolten sind.			
15.1	Photoaufnahmen zu diagnostischen Zwecken, Aufnahmen schwarz/weiß (pro Augenpaar)	5,50 bis 15,50	0,00
15.2	Vergrößerungen sowie Farbaufnahmen werden zum handelsüblichen Preis berechnet Anmerkung: Photographische Aufnahmen der Iris oder andere photographische Aufnahmen, die zu diagnostischen Zwecken notwendig sind, sind zuvor mit dem Patienten zu vereinbaren. Photoaufnahmen, die Studienzwecken des Heilpraktikers dienen, kommen nicht zur Berechnung.		
16 Bioenergetische Verfahren			
16.1	Elektro-Neural-Diagnostik	10,50 bis 26,00	0,00
16.2	Segmentdiagnostik, Maximaldiagnostik u.a.	5,20 bis 20,50	5,20
16.3	Bioelektronische Funktionsdiagnostik	15,50 bis 41,00	0,00
16.4	Hautwiderstandsmessungen Anmerkung: Art und Ziel der Untersuchung sind anzugeben.	5,20 bis 26,00	5,20
17 Neurologische Untersuchung			
17.1	Neurologische Untersuchung Anmerkung: Die neurologische Untersuchung wird grundsätzlich nur durchgeführt, wenn sie für den Heilzweck oder für die Sicherung der Diagnose oder die Beobachtung des Heilungsverlaufes erforderlich erscheint.	5,20 bis 26,00	5,20
18 - 23 Spezielle Behandlungen			
18 Heilmagnetische Behandlung einfach			
18.1	Einfache heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie nicht das gewöhnliche Maß einer Behandlung in zeitlicher Hinsicht überschreiten	5,50 bis 10,50	0,00
18.2	Heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie in zeitlicher Hinsicht das gewöhnliche Maß überschreiten	8,00 bis 26,00	0,00
19 Psychotherapie nicht beihilfefähig gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BbV			
19.1	Psychotherapie von halbstündiger Dauer	15,50 bis 26,00	0,00
19.2	Psychotherapie von 50 bis 90 Minuten Dauer	26,00 bis 46,00	0,00
19.3	Ausstellung eines psychotherapeutischen Befundes	15,50 bis 38,50	0,00
19.4	Psychotherapeutisches Gutachten je zweizeiliger Schreibmaschinenseite	bis 15,50	0,00
19.5	Psychologische Exploration mit eingehender Beratung	15,50 bis 46,00	0,00

19.6	Anwendung und Auswertung von Testverfahren (TAT, TUA, Rorschach usw.)	15,50 bis 38,50	0,00
19.7	Behandlung von Störungen der Sprechorgane je Sitzung Anmerkung: Die Honorare für eine ausgedehnte Spezialbehandlung von Sprechangst-Neurosen (Stottern), Honorare für spezielle ausgedehnte Sprechlernkurse, Kurse der Entwöhnungsbehandlung usw. sind besonders zu vereinbaren	10,50 bis 31,00	0,00
19.8	Behandlung einer Einzelperson durch Hypnose	15,50 bis 26,00	0,00
20 Atemtherapie, Massagen			
beihilfefähig, wenn die Leistungen in der Praxis des Heilpraktikers erbracht werden; (vgl. § 4 Abs. 3 GOÄ)			
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	13,00 bis 31,00	9,00
20.2	Nervenpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u.a. Spezialnervmassage	8,00 bis 15,50	6,90
20.3	Bindegewebsmassage	8,00 bis 20,50	6,90
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)	5,50 bis 10,50	4,80
20.5	Großmassage	10,50 bis 18,00	6,90
20.6	Sondermassagen (Unterwasserdruckstrahlmassage, Lymphdrainage, Schrägbettbehandlung u.a.)	10,50 bis 20,50	A 9,90 B 6,90 C 6,90
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medico-mechanischen Apparaten	10,50 bis 26,00	7,40
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut	5,50 bis 8,00	4,80
21 Akupunktur			
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose	10,30 bis 26,00	10,30
21.2	Moxibustionen, Elektroakupunktur, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte *soweit nicht nach Hinweis 1 zu § 6 Abs. 2 BhV ausgeschlossen	5,20 bis 15,50	5,20*
22 Inhalationen			
22.1	Inhalationen, soweit sie vom Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaturen in der Sprechstunde ausgeführt werden	5,50 bis 13,00	4,00
23 Aerosole			
23.1	Anwendung von Aerosolen mit Kompressor, Pressluft- bzw. Sauerstoffapparat	5,20 bis 15,50	5,20
24 - 30 Blutentnahmen - Injektionen - Infusionen - Hautableitungsverfahren			
24 Eigenblut			
Soweit nicht nach Hinweis 1 zu § 6 Abs. 2 BhV ausgeschlossen			
24.1	Eigenblutinjektion	10,30 bis 13,00	10,30
24.2	Eigenharninjektion	5,20 bis 13,00	5,20
25 Injektionen, Infusionen			
25.1	Injektion subkutan	bis 5,20	5,20

25.2	Injektion, intramuskulär	bis 5,20	5,20
25.3	Injektion intravenös, intraarteriell	bis 7,70	7,70
25.4	intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung) pro Sitzung	7,20 bis 13,00	7,20
25.5	Injektion, intraartikulär	5,20 bis 15,50	5,20
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke	7,70 bis 26,00	7,70
25.7	Infusion	bis 8,70	8,70
25.8	Dauertropfinfusion Anmerkung: Für die bei Infusionen gegebenenfalls eingebrachten Medikamente werden nur die nachweisbaren Eigenkosten, unter Angabe von Art und Menge der verbrauchten Präparate, von den Leistungsträgern erstattet.	bis 12,80	12,80
25.9	Gasgemischinjektionen (z.B. Ozon oder Sauerstoff), intramuskulär	7,70 bis 13,00	7,70
25.10	Gasgemischinjektionen, intraarteriell	13,00 bis 26,00	10,80
25.11	HOT-Behandlung (Hämatogene Oxidationstherapie)	26,00 bis 51,50	0,00
26 Blutentnahmen			
26.1	Blutentnahme	bis 3,60	3,60
26.2	Aderlass	bis 12,80	12,80
27 Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren			
27.1	Setzen von Blutegeln, ggf. einschl. Verband	10,50 bis 31,00	5,90
27.2	Skarifikation der Haut	5,50 bis 10,50	4,70
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	5,20 bis 8,00	5,20
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	10,50 bis 20,50	5,90
27.5	Schröpfkopfmassage einschl. Gleitmittel	5,20 bis 10,50	5,20
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	10,50 bis 26,00	5,90
27.7	Setzen von Fontanellen	5,20 bis 15,50	5,20
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	5,20 bis 10,50	5,20
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Ziffer 27.8)	5,20 bis 10,50	5,20
27.10	Anwendung von Pustulantien	5,20 bis 10,50	5,20
27.11	Baunscheidtieren	10,30 bis 20,50	10,30
27.12	Biersche Stauung	5,20 bis 8,00	5,20

28 Infiltrationen			
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig	7,70 bis 15,50	7,70
28.2	Paravertebrale Infiltration mehrmalig	10,30 bis 20,50	10,30
29 Roedersches Verfahren			
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	8,00 bis 15,50	5,90
30 Sonstiges			
30.1	Spülung des Ohres	8,00 bis 15,50	6,10
30.2	Anwendung der Beutelbegasung für ganze Extremitäten mit Ozon oder Sauerstoff	10,30 bis 36,00	10,30
31 - 39 Wundversorgung, Verbände und Verwandtes			
31 Abszesse u.a.			
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	5,20 bis 13,00	5,20
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	5,20 bis 10,50	5,20
32 Versorgung einer frischen Wunde			
32.1	bei einer kleinen Wunde	5,20 bis 10,50	5,20
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	10,30 bis 15,50	10,30
33 Verbände außer zur Wundbehandlung			
Materialien kommen zum Gestehungspreis zur Berechnung			
33.1	Verbände, jedesmal	5,20 bis 15,50	5,20
33.2	elastische Stütz- und Pflasterverbände	5,20 bis 15,50	5,20
33.3	Kompressions- und Zinkleimverband	5,20 bis 13,00	5,20
34 Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung			
34.1	Chiropraktische Behandlung	10,50 bis 18,00	5,00
34.2	gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule Anmerkung: Bei einem mehr als dreimaligen gezielten Eingriff an der Wirbelsäule kann der Leistungsträger eine Begründung verlangen.	15,40 bis 19,00	15,40
35 Osteopathische Behandlung			
35.1	des Unterkiefers	7,70 bis 15,50	7,70
35.2	des Schultergelenkes	15,40 bis 26,00	15,40
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	15,40 bis 26,00	15,40
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	5,20 bis 15,50	5,20
35.5	des Daumens	5,20	5,20

		bis 13,00	
35.6	einzelner Finger und Zehen	5,20 bis 13,00	5,20
36 Hydro- und Elektrotherapie			
Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen beihilfefähig, wenn die Leistungen in der Praxis des Heilpraktikers erbracht werden; (vgl. § 4 Abs. 3 GOÄ)			
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	5,20 bis 15,50	5,20
36.2	Leitung eines ansteigenden Teilbades	5,50 bis 8,00	4,90
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	7,70 bis 23,00	7,70
36.4	Kneippsche Güsse	5,50 bis 8,00	4,90
37 Elektrische Bäder und Heißluftbäder			
Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen beihilfefähig, wenn die Leistungen in der Praxis des Heilpraktikers erbracht werden; (vgl. § 4 Abs. 3 GOÄ)			
37.1	Teilheißluftbad, z.B. Kopf oder Arm	5,50 bis 8,00	3,50
37.2	Ganzheißluftbad, z.B. Rumpf oder Beine	8,00 bis 10,50	5,40
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	5,20 bis 10,50	5,20
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	8,00 bis 13,00	4,90
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	7,70 bis 13,00	7,70
38 Spezialpackungen			
beihilfefähig, wenn die Leistungen in der Praxis des Heilpraktikers erbracht werden; (vgl. § 4 Abs. 3 GOÄ)			
38.1	Fangopackungen	8,00 bis 15,50	3,70
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	8,00 bis 15,50	3,70
38.3	Paraffinganzpackungen	10,50 bis 23,00	3,70
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Prießnitz- und Schlenzpackungen Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder und Packungen evtl. unter Verwendung verschiedener Apparate werden nach vergleichbaren Positionen berechnet.	10,50 bis 31,00	3,70
39 Elektro-physikalische Heilmethoden			
beihilfefähig (außer Ziff. 39.10), wenn die Leistungen in der Praxis des Heilpraktikers erbracht werden; (vgl. § 4 Abs. 3 GOÄ)			
39.1	einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen	5,50 bis 8,00	3,30
39.2	Ganzbestrahlungen	7,70 bis 10,50	7,70
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren	5,50 bis 15,50	5,10
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	5,50 bis 10,50	5,10

39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	5,50 bis 8,00	4,20
39.7	Verschörfung mit heißer Luft und heißes Dämpfen	5,20 bis 8,00	5,20
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	5,50 bis 15,50	3,90
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	8,00 bis 18,00	3,90
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten	10,50 bis 20,50	0,00
39.11	Elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand)	5,50 bis 31,00	5,10
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, z.B. Jono-Modulator	5,50 bis 26,00	5,10
39.13	Ultraschall-Behandlung	5,50 bis 15,50	4,70